

FIDLEG UND FINIG – WIE WEITER?

Ende Oktober 2014 wurde die kurze Vernehmlassung zu den neu geplanten Bundesgesetzen FIDLEG (Finanzdienstleistungsgesetz) und FINIG (Finanzinstitutsgesetz) abgeschlossen. Wie geht es nun weiter?

Ein Vorentscheid in Bezug auf die Gesetzesvorlagen wird durch das eidg. Finanzdepartement (EFD) für Februar / März 2015 geplant. Derweil die Botschaft des Bundesrats an das Parlament per Mitte 2015 erwartet wird.

1. Stellungnahmen

Es sind rund 150 Stellungnahmen an das EFD gerichtet worden. Das Interesse an FIDLEG und FINIG ist somit sehr hoch.

Stellungnahmen eingereicht haben 5 Dachverbände (Economiesuisse, KV Schweiz, SBVg, sgv, SGB), 22 Kantone, 7 politische Parteien und 130 interessierte Kreise (Banken, Versicherungen, Verbände etc.)

2. Allgemeine Tendenz in den Stellungnahmen

Die Stellungnahmen weisen teilweise sehr unterschiedliche Akzente auf. Es fällt dabei auf, dass die Kritik an den Gesetzesvorlagen teils scharf ausfallen und dass nicht alle Aspekte politisch eine Chance haben werden. Vorbehaltslos begrüsst kaum eine Partei die Gesetzesvorlagen.

Positiv stehen den Gesetzesvorlagen primär Konsumentenschutzorganisationen und politische Parteien auf der linken Seite gegenüber. Kritisch oder gar ablehnend äussern sich primär Branchenvertreter und Parteien auf der rechten Seite.

3. Hauptkritikpunkte an der Vorlage

Die Mehrheit der Stellungnahmen, bzw. der Vernehmlassungen stossen sich an den folgenden Aspekten:

- Die Finanzmarktregulierung werde zu radikal umgebaut.
- Es wird von der Annahme ausgegangen, dass ein Anleger ein erhöhtes Schutzbedürfnis

aufweise (quasi unmündig sei).

- Trotz FIDLEG sei der Marktzugang zur EU nicht sichergestellt.
- Die Unterstellung der (einfachen) Vermögensverwalter.
- Die Unklarheit bezüglich der Folgen der neuen Regulierung. Es wird befürchtet, dass die Kosten unterschätzt werden.

In etlichen Stellungnahmen werden vorallem die folgenden Aspekte konkret kritisiert:

- Die neuen prozessualen Instrumente zur Rechtsdurchsetzung (Beweislastumkehr, kollektiver Rechtsschutz, Ombudsverfahren und Schiedsgericht)
- Strafbestimmungen
- Eignungsprüfung und Angemessenheitsprüfungen, welche Kundenberater bei Kunden durchführen müssten
- Die Führung eines Kundenberaterregisters, was als unnötig und ineffizient betrachtet wird.

Weitere Kritikpunkte, welche weniger genannt worden sind und daher weniger brisant sind:

- Ausbildung der Kundenberater
- Die Pflicht ein Basisinformationsblatt zu führen und abzugeben
- Prospekt und Prospektprüfungspflicht

4. Politische Chancen

Die Gesetzesvorlagen sind in dieser Form wohl kaum mehrheitsfähig. Im Hinblick auf die weitere Behandlung und Debatte im Parlament, ist somit davon auszugehen, dass der Bundesrat die Gesetzesvorlagen überarbeiten wird. Andernfalls riskiert er, dass das Parlament nicht darauf eintreten wird.

Unternehmenssteuerreform III

Der Bundesrat hat die Vernehmlassung zu einer Unternehmenssteuerreform III im Herbst 2014 eröffnet. Diese Revision soll das schweizerische Steuersystem unter Berücksichtigung der internationalen Entwicklungen weiterentwickeln und die Wettbewerbsfähigkeit stärken. Zu den Reformpunkten gehört insbesondere die Abschaffung der kantonalen Steuersysteme für Holding-, Domicil- und gemischte Gesellschaften. Neu sollen eine Lizenzbox sowie eine zinsbereinigte Gewinnsteuer eingeführt werden. Ebenfalls Thema ist die Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital und weitere Punkte. Diese Aspekte betreffen primär die juristischen Personen.

Privatanleger könnten durch diese Reform aber auch betroffen sein, da einerseits die Emissionsabgabe abgeschafft werden soll. Andererseits sollen aber Kapitalgewinne auf Wertschriften besteuert werden, um allfällige Steuerausfälle aus der Reform zu kompensieren. Die Vernehmlassung dauert bis zum 31. Januar 2015. Es darf wohl erst im Frühjahr / Sommer 2015 mit Auswertungen der Vernehmlassung gerechnet werden.

Kleine Steueramnestie

Seit 2010 gibt es in der Schweiz die „kleine“ Steueramnestie. Die steuerpflichtigen Personen haben damit die einmalige Möglichkeit, mittels einer Selbstanzeige und ohne Folgen einer Strafsteuer, bisher nicht deklarierte Einkommen und Vermögen nachträglich zu deklarieren.

Für eine straflose Selbstanzeige gelten die folgenden Voraussetzungen:

- Die steuerpflichtige Person muss sich selber freiwillig anzeigen
- Es handelt sich dabei um die erste Anzeige
- Die Hinterziehung der Steuern war bisher keiner Steuerbehörde bekannt
- Die steuerpflichtige Person unterstützt die Steuerbehörden vorbehaltlos bei der Festsetzung der Nachsteuer
- Die steuerpflichtige Person bemüht sich ernsthaft, die geschuldete Nachsteuer zu bezahlen.

Offenbar nutzen immer mehr Steuerpflichtige die Möglichkeiten der „kleinen“ Steueramnestie.

CICERO ist gestartet

Cicero Certified Insurance Competence® ist eine Offensive der Schweizer Versicherungswirtschaft zur Stärkung der Beratungskompetenz ihrer Kundenberater. Mit dem Aufbau eines brancheneigenen Lernattestierungssystems bekennen sich die Privatversicherer zu lebenslangem Lernen und engagieren sich gemeinsam für hohe Beratungsqualität durch regelmässige Weiterbildung.

Das Branchenregister dient der Dokumentation der erbrachten Bildungsleistungen. Es steht allen in der Beratung und Vermittlung tätigen Versicherungsmitarbeitenden und den dahinter stehenden Versicherungsunternehmen offen. Ziel ist ein einheitlicher Qualitätsstandard für versicherungsrelevante Bildungsangebote. Damit wird Cicero zur Marke für kompetente Beratung. Quelle: www.cicero.ch

Das Lernattestierungssystem CICERO der Schweizer Versicherungswirtschaft wurde am 1. Januar 2015 gestartet. Bereits im Herbst 2014 hatten sich 11 Versicherungsunternehmen verpflichtet mitzumachen, womit das einheitliche System gestartet werden konnte. Die Mendo AG ist als externes Bildungsinstitut durch die Fachstelle CICERO anerkannt worden. Somit können wir laufend unsere Aus- und Weiterbildungen akkreditieren lassen.